

26.07.12

Fz - In

Verordnung des Bundesministeriums der Finanzen

Vierundfünfzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Die Lastenanteile des Bundes und der elf alten Bundesländer an den Aufwendungen nach dem Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz) sollen für das Rechnungsjahr 2011 endgültig festgestellt werden.

B. Lösung

Die endgültigen Lastenanteile für das Rechnungsjahr 2011 werden unter Berücksichtigung der geleisteten Entschädigungsaufwendungen und der veränderten Einwohnerzahlen berechnet.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es handelt sich nur um geringe Beträge, da die Lastenanteile nach den vorläufigen monatlichen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben; somit fallen keine weiteren Kosten an.

Bundesrat

Drucksache 426/12

26.07.12

Fz - In

Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen

**Vierundfünfzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des
Bundesentschädigungsgesetzes**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 24. Juli 2012

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Horst Seehofer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Vierundfünfzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des
Bundesentschädigungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRG ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Ronald Pofalla

**Vierundfünfzigste Verordnung
zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes**

Vom...

Auf Grund des § 172 Absatz 4 des Bundesentschädigungsgesetzes, der durch Artikel 84 Nummer 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel V Nummer 5 Absatz 1 des BEG-Schlussgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

**Höhe der Entschädigungsaufwendungen
und Lastenanteile des Bundes und der
elf alten Bundesländer (Länder) im
Rechnungsjahr 2011**

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der mit diesen Ausgaben zusammenhängenden Einnahmen) betragen im Rechnungsjahr 2011 – jeweils gerundet –:

- in den Ländern (außer Berlin)	288 270 450 Euro,
- in Berlin	<u>25 620 050 Euro,</u>
- insgesamt	313 890 500 Euro.

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt – jeweils gerundet –:

- in den Ländern (außer Berlin)	144 135 225 Euro,
- in Berlin	<u>15 372 030 Euro,</u>
- insgesamt	159 507 255 Euro.

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen – jeweils gerundet –:

- in Nordrhein-Westfalen	40 994 916 Euro,
- in Bayern	28 908 734 Euro,
- in Baden-Württemberg	24 774 093 Euro,
- in Niedersachsen	18 196 023 Euro,
- in Hessen	13 984 323 Euro,
- in Rheinland-Pfalz	9 190 441 Euro,
- in Schleswig-Holstein	6 519 264 Euro,
- im Saarland	2 329 890 Euro,
- in Hamburg	4 126 209 Euro,
- in Bremen	1 516 345 Euro,
- in Berlin	<u>3 843 007 Euro,</u>
- insgesamt	154 383 245 Euro.

(3) Der Bund erstattet den Ländern, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge – jeweils gerundet –:

- Nordrhein-Westfalen	24 780 861 Euro,
- Bayern	35 633 969 Euro,
- Hessen	14 550 170 Euro,
- Rheinland-Pfalz	82 226 285 Euro,
- Berlin	<u>21 777 042 Euro,</u>
- insgesamt	178 968 327 Euro.

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab – jeweils gerundet –:

- Baden-Württemberg	3 825 563 Euro,
- Niedersachsen	5 710 628 Euro,
- Schleswig-Holstein	5 561 994 Euro,
- Saarland	1 275 374 Euro,
- Hamburg	2 099 069 Euro,
- Bremen	<u>988 444 Euro,</u>
- insgesamt	19 461 072 Euro.

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 2012

Der Bundesminister der Finanzen

Begründung

1. Allgemeines

Die Verteilung der nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) anfallenden Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) einschließlich der Leistungen nach Artikel V des BEG-Schlussgesetzes auf den Bund und die elf alten Bundesländer (Länder) ist in § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung geregelt.

Die Lastenverteilung für 2011 ist bereits monatlich durchgeführt worden. Daher sind mit der Verordnung keine erheblichen Haushaltsausgaben verbunden.

Die endgültige jährliche Lastenverteilung für das Jahr 2011 erfolgt durch diese vom Bundesministerium der Finanzen gemäß § 172 Absatz 4 des BEG zu erlassende Rechtsverordnung, die nach Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Nach § 43 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 44 Absatz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien ist die Nachhaltigkeitsrelevanz der Verordnung zu prüfen. Die Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes erfolgt jährlich. Betroffen sind ausschließlich die elf alten Bundesländer. Es findet im Sinne der Rechtsetzung ein Clearingverfahren der geleisteten Entschädigungsaufwendungen zwischen Bund und Ländern statt. Die Inhalte der Rechtsverordnung sind durch das Bundesentschädigungsgesetz vorgegeben, so dass keine Gestaltungsspielräume bestehen und Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit nicht betroffen sind.

2. Die Regelungen im Einzelnen

Zu § 1:

Die in den Ländern im Rechnungsjahr 2011 entstandenen Entschädigungsaufwendungen sind unter Abschnitt II der als Anlage beigefügten Aufstellung ausgewiesen.

Abschnitt III der Aufstellung weist unter Buchstabe a die Lastenanteile der Länder an ihren eigenen Entschädigungsaufwendungen im Bundesgebiet ohne Berlin und unter Buchstabe b die Lastenanteile an den Entschädigungsaufwendungen Berlins aus.

Aus der Verrechnung der Entschädigungsaufwendungen mit den Lastenanteilen eines Landes ergibt sich unter Abschnitt IV der Betrag, den entweder der Bund an das Land zu erstatten oder das Land an den Bund abzuführen hat.

In Absatz 1 werden die gesamten Entschädigungsaufwendungen der Länder festgestellt, in Absatz 2 die Lastenanteile von Bund und Ländern, in Absatz 3 die vom Bund an einzelne Länder zu erstattenden Beträge und in Absatz 4 die von einzelnen Ländern an den Bund abzuführenden Beträge.

Absatz 5 schreibt vor, dass die in den Absätzen 3 und 4 festgestellten Erstattungs- und Abführungsbeträge mit den Beträgen verrechnet werden, die nach den vorläufigen monatlichen Abrechnungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

Die Höhe der dann noch offenen Abschlagszahlungen ergibt sich aus Abschnitt VI der Anlage.

**Verteilung der Entschädigungsaufwendungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung
54. Verordnung zu § 172 Bundesentschädigungsgesetz (BEG)
Abrechnung für das Rechnungsjahr 2011**

- Beträge in Euro -

	Nordrhein- Westfalen	Bayern	Baden- Württemberg	Nieder- sachsen	Hessen	Rheinland- Pfalz	Schleswig- Holstein	Saarland	Hamburg	Bremen	Zusammen	Berlin (West)	Insgesamt
I. Einwohner am 30.09.2011 ¹⁾	17.844.472	12.583.538	10.783.791	7.920.456	6.087.166	4.000.461	2.837.738	1.014.166	1.796.077	660.042	65.527.907	2.142.718	67.670.625
II. Entschädigungsleistungen im Rechnungsjahr 2011	65.775.777,450	64.542.702,650	20.948.530,140	12.485.395,470	28.534.492,770	91.416.725,550	957.270,810	1.054.515,480	2.027.139,850	527.900,060	288.270.450,230	25.620.049,760	313.890.499,990
III. Die Länder tragen a) von ihren eigenen Aufwendungen (ohne Aufwendungen Berlins) b) von den Aufwendungen Berlins c) zusammen	39.250.711,743	27.678.758,035	23.720.033,411	17.421.839,959	13.389.334,131	8.799.416,511	6.241.890,275	2.230.760,166	3.950.652,090	1.451.828,795	144.135.225,115	144.135.225,115
IV. Nach § 172 Abs. 2 BEG vom Bund zu erstatten bzw. von den Ländern an den Bund abzuführen (-) (II abzügl. IIIc)	1.744.204,422	1.229.975,458	1.054.059,540	774.183,421	594.988,849	391.024,277	277.374,145	99.129,457	175.557,195	64.515,676	6.405.012,440	3.843.007,464	10.248.019,904
V. Zahlungen des Bundes und der Länder (-) aufgrund der vorläufigen Abrechnung für 2011	40.994.916,165	28.908.733,493	24.774.092,951	18.196.023,380	13.984.322,980	9.190.440,788	6.519.264,420	2.329.889,623	4.126.209,284	1.516.344,471	150.540.237,555	3.843.007,464	154.383.245,019
	24.780.861,285	35.633.969,157	-3.825.562,811	-5.710.627,910	14.550.169,790	82.226.284,762	-5.561.993,610	-1.275.374,143	-2.099.069,434	-988.444,411	137.730.212,675	21.777.042,296	159.507.254,971
	24.719.953,823	35.693.956,079	-3.799.468,820	-5.738.907,789	14.572.304,627	82.205.391,164	-5.562.966,025	-1.286.504,792	-2.082.845,998	-990.903,840	137.730.008,430	21.777.042,296	159.507.050,726
VI. Bleiben zu zahlen vom Bund an die Länder und von den Ländern an den Bund (-)	60.907,463	-59.986,922	-26.093,991	28.279,879	-22.134,836	20.893,597	972,414	11.130,648	-16.223,436	2.459,429	204,245	0,000	204,245
Auf den Cent gerundet	60.907,46	-59.986,92	-26.093,99	28.279,88	-22.134,84	20.893,60	972,41	11.130,65	-16.223,44	2.459,43	204,25	0,00	204,25
Auf den Euro gerundet	60.907	-59.987	-26.094	28.280	-22.135	20.894	972	11.131	-16.223	2.459	204	0	204

1) Mitteilung des Statistischen Bundesamtes
2) 199600624
3) € je Einwohner
0,097744804

4) Lastenanteile an Entschädigungsaufwendungen

von den Aufwendungen		der übrigen Länder		insgesamt	
Berlins	60%	Berlins	50%	insgesamt	
Der Bund trägt	15.372.029,856	144.135.225,115	159.507.254,971		
Die Länder (außer Berlin) tragen	6.405.012,440	144.135.225,115	150.540.237,555		
Berlin trägt	3.843.007,464		3.843.007,464		
Zusammen	25.620.049,760	288.270.450,230	313.890.499,990		

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:

Nr. 2161: Vierundfünfzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf der o.g. Verordnung geprüft.

Durch die Verordnung werden keine Vorgaben eingeführt, geändert oder aufgehoben. Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig

Vorsitzend

Funke

Berichterstatler